



# Trinkwasser- brunnen und Quellen

Prüfung, Wartung,  
Sanierung und  
Untersuchung



*Land Salzburg*

*Für unser Land!*



## Vorwort

**F**risch, klar und sauber – so kennen wir es, unser Trinkwasser. Damit das so bleibt, gilt es auch weiterhin dafür zu sorgen, die Qualität unseres Wassers zu schützen und dort, wo Gefahr besteht, gegenzusteuern.

Denn unser Wasser bleibt nicht von selbst rein. Egal ob Brunnen oder

Quelle, regelmäßige Wartung ist nicht nur bei öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sondern auch bei Einzelversorgern notwendig.

Die Sicherung des Allgemeingutes Wasser ist uns ein gemeinsames Anliegen. Das Land Salzburg wird weiterhin Maßnahmen setzen, damit unser reines Wasser auch in

Zukunft im „Handumdrehen“ allen zur Verfügung steht. Die vorliegende Broschüre bietet einen ansprechend aufbereiteten Überblick über die wichtigsten Schritte und kritischen Punkte im Zusammenhang mit der Erhaltung der Trinkwasserqualität im Land Salzburg und leistet damit einen Beitrag dazu, unser Wasser weiterhin frisch, klar und sauber zu erhalten.

**Dr.<sup>in</sup> Astrid Rössler**  
Landeshauptmann-Stellvertreterin

**Dipl.-Ing. Dr. Josef Schwaiger**  
Landesrat

# Inhalt

1. Trinkwasserqualität .....	6
2. Brunnen und Quellen im Wasserbuch (SAGIS) .....	7
3. Trinkwasserprobennahme .....	8
4. Worauf wird das Trinkwasser untersucht? .....	9
5. Quellen am Wegesrand .....	12
6. Schlechter Trinkwasserbefund, was tun? .....	13
7. Wartungsarbeiten im Trinkwasserbereich .....	14
8. Förderung .....	16
9. Wasserberatung durch den Dachverband Salzburger Wasserversorger .....	17
10. Informationspflicht entsprechend der Trinkwasserverordnung .....	18



Diese Broschüre soll für Einzelversorger, kleine Wassergemeinschaften und all jene, die an dem Thema Trinkwasser Interesse zeigen, einige Grundlagen, Kenntnisse und rechtliche Hinweise vermitteln.

Die Broschüre wurde in Zusammenarbeit der Fachabteilung Wasserwirtschaft mit der Abteilung Umweltschutz und Gewerbe des Amtes der Salzburger Landesregierung erstellt.



# 1. Trinkwasserqualität

**T**rinkwasser sollte – laut Österreichischem Lebensmittelcodex – Wasser sein, das in natürlichem Zustand oder nach Aufbereitung geeignet ist vom Menschen, ohne Gefährdung seiner Gesundheit, ein Leben lang genossen zu werden.

## Damit Trinkwasser diesen Anforderungen entspricht, sind einige Dinge zu beachten

- Die Qualität von Trinkwasser lässt sich nur durch chemisch – bakteriologische Untersuchungen, nach der Trinkwasserverordnung, nachweisen.
- Die Untersuchungen sollten, sofern es keine anderen behördlichen Vorschriften gibt, mindestens alle zwei, spätestens alle fünf Jahre (Baupolizeigesetz 1997 § 19 Abs. 6) bei einem berechtigten Untersuchungslabor mit Gutachter in Auftrag gegeben werden.



- Wird Trinkwasser in Verkehr gebracht (z.B. Vermietung, Gastgewerbe, Almwirtschaft, Lebensmittelherstellerbetriebe, Ab-Hof-Verkauf usw.) ist der Lebensmittelaufsicht des Landes, unaufgefordert, mindestens einmal jährlich (auch ohne Wasserrechtsverfahren!) ein entsprechendes Trinkwassergutachten vorzulegen.

- Eine Ausnahme aus dem Lebensmittelrecht besteht nur für die Versorgung im Rahmen des familiären Verbandes!
- Für Bauansuchen darf der Untersuchungsbefund nicht älter als 6 Monate sein.

## ! ACHTUNG

Bei gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen darf die Probenahme nur von einer autorisierten Untersuchungsstelle durchgeführt werden!

Um einen möglichen witterungsbedingten Einfluss auf die Qualität des Wasserspenders zu bemerken, sollte

## ➔ WICHTIG

Vor einer Überprüfung sollten keinerlei Reinigungsarbeiten (Quellsammelschacht, Hochbehälter, Brunnschacht ...) durchgeführt werden, da meistens bei diesen Arbeiten mehr Bakterien eingetragen werden als sonst vorhanden sind!

auch bei Starkregen, Schneeschmelze und lang andauernder Trockenheit eine Untersuchung erfolgen.

Wasser sollte mindestens 60 Tage unter der Erde sein, bevor es als Trinkwasser Verwendung findet. Diese Zeitspanne ist besonders für den bakteriologischen Einfluss wichtig.



Sauberes Trinkwasser ist unerlässlich für die menschliche Gesundheit.

Tritt unmittelbar nach einem Starkregen oder der Schneeschmelze im Brunnen oder bei der Quelle eine Trübung auf, kann man mit großer Wahrscheinlichkeit eine bakteriologische Verunreinigung erwarten.

Besonders Karstgebiete mit ihren durchlässigen Böden sind da betroffen. Es kann aber auch bei Gurten-, Bohr-

brunnen oder Quelfassungen, die schlammig errichtet und abgedichtet wurden, belastetes Oberflächenwasser in den Wasserspender eindringen. Für die Errichtung von Wasser-Wasserwärmepumpen gelten besondere Vorschriften und es ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, weil diese den Grundwasserkörper stark beeinflussen können.

**! ACHTUNG**

Ein Zusammenschluss einer öffentlichen Trinkwasserversorgung mit einer privaten Anlage ist nicht zulässig!



Mangelhaft abgedichteter Quellschacht (links) und Bohrbrunnen (rechts)

## 2. Brunnen und Quellen im Wasserbuch (SAGIS)

**→ WICHTIG**

**Eintragung von Brunnen und Quellen im Wasserbuch**

Jeder Brunnen oder jede Quelle sollte im Wasserbuch ersichtlich gemacht werden, damit bei z. B. Bauvorhaben, Geländeaufschüttungen – Begradigungen, Straßen und Güterwegebau, Bohrungen für Wärmepumpen oder auch bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen die jeweiligen Sachbearbeiter im SAGIS eine mögliche Beeinträchtigung einer Trinkwasserversorgung überprüfen können.

Die Eintragung erfolgt auf der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft.



Von 15 Brunnen sind leider nur zwei im Wasserbuch ersichtlich gemacht

**→ WEITERE INFORMATIONEN**

Hinweis zum Link und weitere Informationen unter: [www.salzburg.gv.at/Umwelt/Natur/Wasser/Wasserwirtschaft/Wasserbuch](http://www.salzburg.gv.at/Umwelt/Natur/Wasser/Wasserwirtschaft/Wasserbuch)



### 3. Trinkwasserprobennahme

Die Probenahme darf nur von autorisierten Untersuchungsanstalten durchgeführt werden. Da bereits die Probenahme einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis hat, sollte diese nur von speziell geschulten Fachkräften, bei geeigneten Wasserhähnen (keine Mischbatterien) nach vorheriger Entfernung der Feinsiebe erfolgen. Weiters ist den Probenehmern mitzuteilen, ob Wasseraufbereitungsanlagen im Leitungsnetz eingebaut sind z. B. Enthärtung, Enteisenung, Filtrationsanlagen oder UV-Entkeimungsanlagen.

#### ACHTUNG

Bei selbstentleerenden Wasserhähnen im Außenbereich ist ein Abflammen (zur Entkeimung) nicht möglich, da diese Kunststoffdichtungen enthalten, die verschmelzen!

In diesem Fall kann nur mit einer 70%igen Ethanol-Lösung zur Keimabtötung gearbeitet werden.



UV-Entkeimungsanlage für Almwirtschaft mit kleinem Jausenbetrieb

## 4. Worauf wird das Trinkwasser untersucht?

**T**rinkwasser soll appetitlich sein und zum Genuss anregen. Es soll farblos, klar, kühl, geruchlos und geschmacklich einwandfrei sein. Die gelösten Stoffe sollen sich mengenmäßig in Grenzen halten.

Die Überprüfung des Trinkwassers umfasst die Analyse des Wassers, die Kontrolle der Wasserversorgungsanlage und die Beurteilung der örtlichen Situation der Wasserspende (Erhebung des Ortsbefundes).

### Die wichtigsten Untersuchungsparameter

#### Temperatur

Die Temperatur soll möglichst zwischen 8 und 12 °C liegen und das ganze Jahr möglichst gleich bleibend sein.

#### Farbe und Aussehen

Trinkwasser soll klar und farblos sein, insbesondere keine Trübungen oder Bodensatz aufweisen. Färbung und/oder Trübung können auf eine mögliche Verunreinigung (z.B. schlechte Filterwirkung des Bodens, defekte Rohrleitung oder geologisch bedingte Einschwemmungen) hinweisen.

#### Geruch und Geschmack

Geruch und Geschmack von Trinkwasser soll neutral sein. Beeinträchtigung kann auf gesundheitsschädliche Stoffe oder lange Lagerung des Wassers in schlecht gewarteten Behältern oder auf defekte Rohrleitungen hinweisen. Bei einem Neubau von Sammel- bzw. Hochbehälter muss auf die Dimensionierung und

Durchströmung geachtet werden, um ein „Abstehen“ des Trinkwassers zu vermeiden. Bei einer Neuverlegung der Trinkwasserleitung sollte der Installateur auf zugelassene Schmier- und Schneidemittel angesprochen werden, um langwierige Spül- und Reinigungsschritte zu vermeiden.

#### pH-Wert

Der pH-Wert ist ein Maß für die Konzentration an freien Wasserstoffionen und die Reaktion des Wassers. Meist bewegt er sich bei reinem Wasser im neutralen bis schwach alkalischen Bereich (pH 7,0 bis 7,5). Er sollte nicht unter 6,5 und nicht über 9,5 liegen. Saure Wässer mit einem pH-Wert unter 7,0 können, wenn auch der Härtegrad niedrig ist, technische bzw. bei der Verwendung im Haushalt störende, Material angreifende Eigenschaften aufweisen. Leicht saures Wasser greift verzinkte Eisen- und Kupferrohre an.

#### Elektrische Leitfähigkeit

Die elektrische Leitfähigkeit ist von der Art und Menge der gelösten Ionen abhängig und ist ein Maß für den Mineraliengehalt. Die Leitfähigkeitswerte schwanken in Salzburg zwischen 100 µS/cm bei sehr weichen Wässern und bis zu 1000 µS/cm bei harten mineralhaltigen Wässern.

#### Härte

Hartes Wasser ist reich, weiches Wasser ist arm an den im Wasser gelösten Mineralstoffen (Calcium, Magnesium). Hartes Wasser bewirkt Verkrustungen, vor allem im Warmwasserbereich. Zu weiches Wasser hingegen kann zu Korrosion in metallischen Leitungen führen.

#### Einteilung der Wasserhärte

0 – 4 sehr weich

4 – 8 weich

8 – 12 mittelhart

12 – 18 ziemlich hart

18 – 30 hart

> 30 sehr hart

#### Ammonium

Ammonium ist im Allgemeinen im Trinkwasser nicht enthalten. Sollte es jedoch auftreten, kann das ein Hinweis auf eine Verunreinigung z. B. durch Jauche oder Abwasser sein. Nach der Trinkwasserverordnung liegt der Indikatorparameterwert für Ammonium bei 0,5 mg/l, wobei durch den natürlichen Untergrund bedingte Überschreitungen bis 5 mg/l zulässig sind.

#### Nitrat

Nitrat findet sich in geringen Mengen in jedem Wasser. Normalerweise beträgt der Nitratgehalt bis 5 mg/l  $\text{NO}_3^-$ . Nitrat kommt in höheren Konzentrationen bei landwirtschaftlicher Intensivnutzung (Überdüngung) sowie bei Abwasserversickerungen vor.

Nitrat selbst ist nicht gesundheitsschädlich. Durch Nitratreduktion kann jedoch im Verdauungstrakt Nitrit gebildet werden, das giftig wirkt und das mit sekundären Aminen die krebserregenden Nitrosamine bildet.

Laut Trinkwasserverordnung dürfen maximal 50 mg/l Nitrat enthalten sein. Nitrat kann durch Abkochen des Wassers nicht entfernt werden.



## Nitrit

Das Auftreten von Nitrit zeigt in den meisten Fällen eine fäkale Verunreinigung an. Der Grenzwert für Nitrit liegt bei 0,1 mg/l. Überschreitungen bis zu einem Wert von 0,5 mg/l werden für einen begrenzten Zeitraum (maximal 6 Monate) toleriert, wenn die Ursache technisch bedingt ist (z.B. Neuinstallation mit verzinkten Leitungsrohren). Wasser, das die zulässige Höchstkonzentration von 0,1 mg/l überschreitet, ist nicht für die Zubereitung von Säuglingsnahrung (bis zum Ablauf des 6. Lebensmonates) geeignet.

## Chlorid

Normale Grundwässer enthalten 3 bis 5 mg/l Cl<sup>-</sup>. In allen Fällen, wo ein hoher Chloridgehalt (über 10 mg/l) nicht geologisch-mineralogisch oder aufbereitungstechnisch bedingt ist, kann man eine Verunreinigung des Wassers durch Ausscheidungsstoffe oder Salzstreuung annehmen. Mengen über 250 mg/l Cl<sup>-</sup> verleihen dem Wasser einen Salzgeschmack und können die Lebensdauer von Wasserleitungen und Boilern verkürzen. In der Trinkwasserverordnung ist ein Indikatorparameterwert von 200 mg/l Chlorid angegeben.

## Sulfat

Sulfatreiche Wässer sind für Betonbauten schädlich. Die Betonzerstörung beginnt bereits bei 150 bis 200 mg/l SO<sub>4</sub><sup>2-</sup>, besonders wenn Magnesiumsulfat beteiligt ist. Der Indikatorparameterwert für Sulfat liegt bei 250 mg/l.

## Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)

Der TOC lässt sich als Maß für den Gehalt an organischen Wasserinhaltsstoffen heranziehen. Allerdings sagt der TOC nichts über die Art und

Menge der vorliegenden organischen Substanzen aus. Er ist jedoch zur generellen Beurteilung der Reinheit des Wassers ein wichtiger Faktor.

Ein erhöhter TOC-Wert weist meistens auf eine Verunreinigung oder auf Huminstoffe hin.

Der TOC-Gehalt der Trinkwässer liegt in der Regel zwischen 0,4 mg/l und 1,5 mg/l.

## Blei

Wenn Bleibelastungen im Trinkwasser auftreten, sind diese im Allgemeinen auf Bleirohre zurückzuführen, die z.B. in Hausinstallationen (Altbauten) vorhanden sein können. Die zulässige Höchstkonzentration für Blei im Trinkwasser beträgt 0,01 mg/l.

## Eisen und Mangan

Eisen und Mangan zählen zu den essentiellen Spurenelementen, die dem Körper täglich zugeführt werden müssen. Obwohl sie für die Gesundheit im Trinkwasser erwünscht sind, werden sie aus technischer und hygienischer Sicht bereits in kleinen Mengen als störend betrachtet. Eisen und Mangan sollen im Trinkwasser nur in geringsten Spuren enthalten sein, da sonst Färbung, Trübung oder unangenehmer Geruch auftreten. In der Trinkwasserverordnung ist für Eisen ein Indikatorparameterwert von 0,2 mg/l und für Mangan ein Indikatorparameterwert von 0,05 mg/l angegeben.

## Kupfer

Kupfer kommt in natürlichem Wasser außer in Mineralwässern bei uns praktisch nicht vor. Von sauerstoffreichen und stark aggressiven Wässern wird Kupfer anfänglich angegriffen und gelöst (bis 3 mg/l). In harten Wässern wird jedoch allmählich das gelöste Kupfer als basisches Salz an den Rohrwandungen abgeschieden.

Für Kupfer gilt eine zulässige Höchstkonzentration von 2 mg/l.

## Koloniezahl

Die Koloniezahl (Keimzahl) gilt allgemein als Indikator für die bakterielle Verunreinigung eines Wassers. In nicht desinfiziertem Trinkwasser soll die Zahl der Kolonie bildenden Einheiten (KBE) von 100 KBE je ml bei einer Bebrütungstemperatur von 22° C und von 20 KBE je ml bei einer Bebrütungstemperatur von 37° C nicht überschritten werden. In desinfiziertem Wasser dürfen bei beiden Temperaturen nicht mehr als 10 KBE pro ml enthalten sein.

## Coliforme Keime

Der Nachweis von coliformen Keimen ist ein Hinweis auf Verunreinigungen fäkaler oder nicht fäkaler Art (Oberflächenwasser). Die Anwesenheit coliformer Keime muss als bedenklich gewertet werden. Sie sind im Trinkwasser normalerweise nicht anzutreffen.

## Fäkalkeime

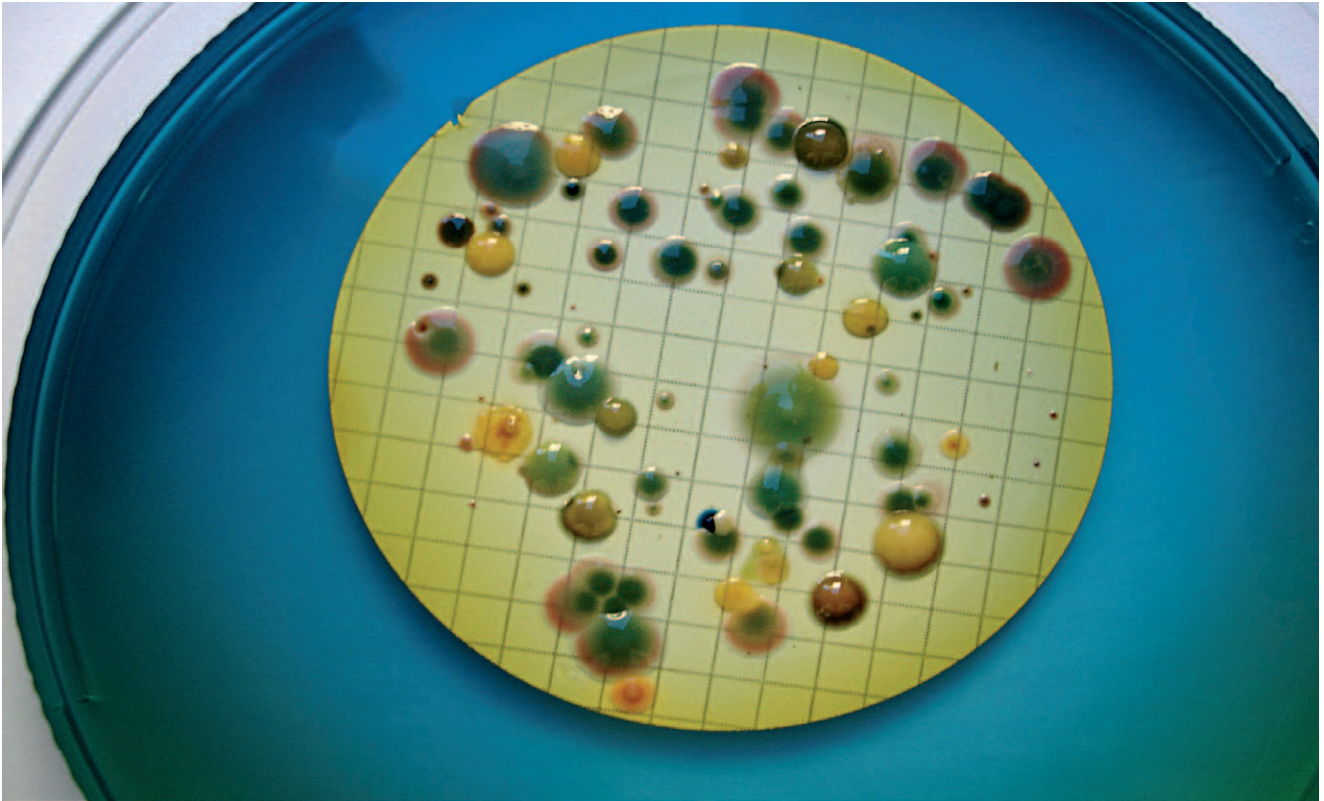
Fäkalkeime (Escherichia coli, Enterokokken) sind Indikatoren für das Vorhandensein von Mikroorganismen aus dem Darmtrakt von Warmblütlern. Sie geben einen Hinweis auf die Möglichkeit des Vorhandenseins von Krankheitserregern. Fäkalkeime dürfen in 100 ml Trinkwasser nicht nachweisbar sein.

Die möglichen Ursachen für positiv nachweisbare Indikatorkeime sind meist ein schlechter Bauzustand des Brunnens oder der Quelfassung (z.B. mangelhafte Abdeckung, Undichtigkeiten), übergelaufene oder undichte Senkgruben etc.

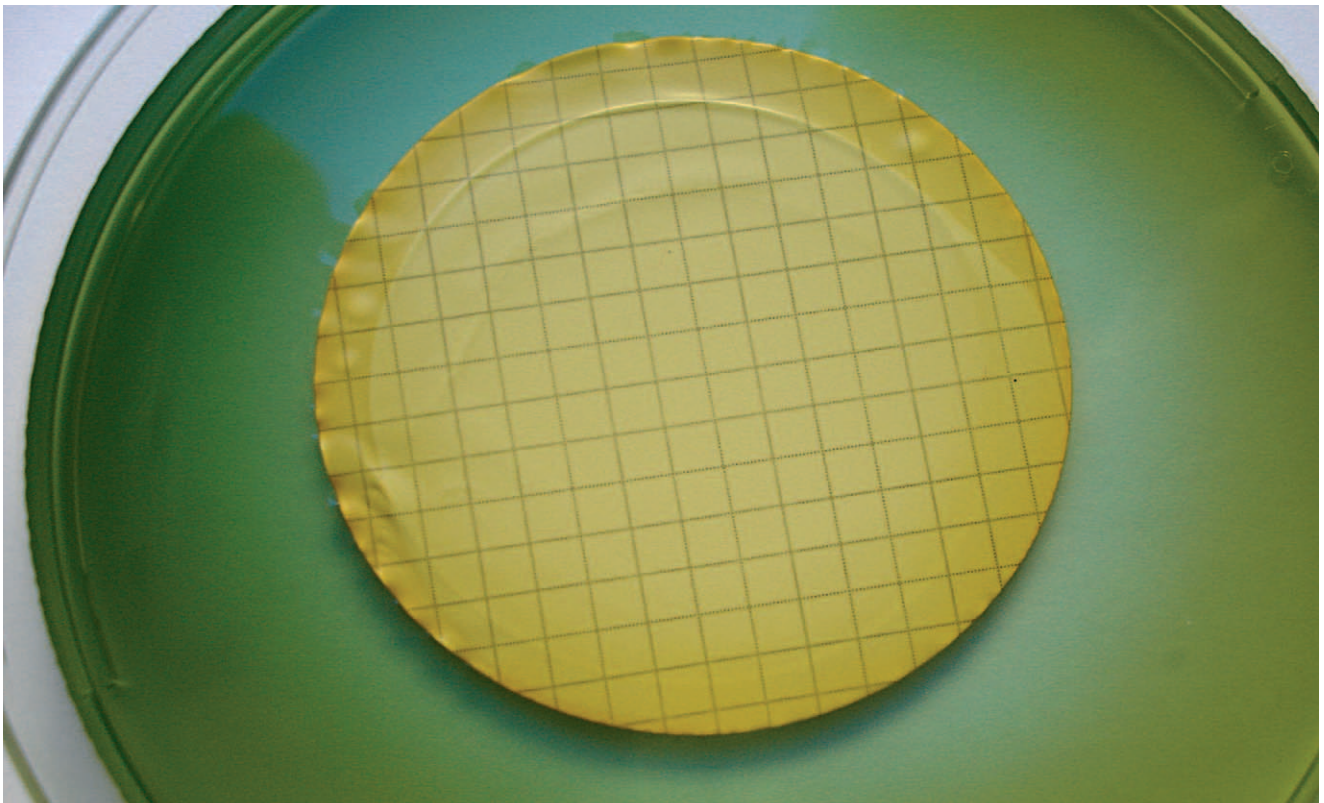
Das Trinkwasser darf beim Auftreten von diesen Bakterien nur nach Abkochen verwendet werden. Die Behebung der Ursache ist unbedingt notwendig.



## Keime sichtbar gemacht



*Mit Keimen belastetes Trinkwasser*



*Sauberes Trinkwasser*



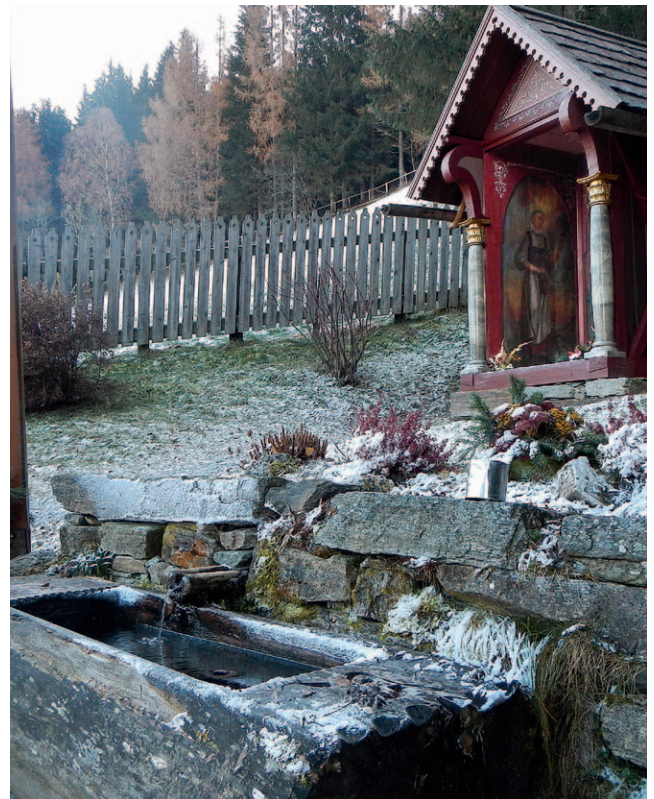
## 5. Quellen am Wegesrand

### Augenquellen, „heilige“ Quellen und Brunnenträge am Wegesrand (auch im Hochgebirge)

Eine Überprüfung derartiger Wasserspender durch das Landeslabor hat ergeben, dass bei ca. 70% der Proben eine bakteriologische Verunreinigung vorliegt und kaum eine regelmäßige Untersuchung durchgeführt wird.

Ein Genuss von diesem Wasser liegt immer in der Eigenverantwortung und nicht in der Verantwortung von z. B. Grundbesitzer oder Wegehalter.

Ein Hinweis des Brunnenerrichters, dass keine regelmäßige Überprüfung stattfindet, wäre jedoch aus hygienischen Gründen wünschenswert.



Die beiden Augenbrunnen in Embach und Tamsweg waren zum Untersuchungszeitpunkt in Ordnung und hatten Trinkwasserqualität.



## 6. Schlechter Trinkwasserbefund, was tun?

**W**enn die Untersuchungsbe-  
funde in den letzten Jah-  
ren nie eine Auffälligkeit  
zeigten, kann es sich um ein einma-  
liges Ereignis, z. B. um einen Mangel  
im Anlagenbereich (Feinfilter nicht  
gewechselt, bei UV-Anlagen Strahler  
nicht getauscht oder von Ablage-  
rungen nicht gereinigt, Wasseruhr  
gerade getauscht ...), mangelhafte  
Probenahme oder auch um einen  
Fehler bei der Analytik handeln.

Auch ein aufgetretener baulicher  
Schaden an der Wassergewinnungs-  
anlage kann die Ursache sein.

Eine sofortige Nachkontrolle bringt  
da Gewissheit.

Sollte das Trinkwasser in Verkehr  
gebracht werden, besteht jedoch  
eine sofortige Informationspflicht an  
alle Verbraucher durch den Betreiber,  
entsprechend der Trinkwasserverord-  
nung BGBI. II 304/2001 idgF! (Siehe  
Kapitel 1 „Trinkwasserqualität“ +  
Übersichtsdiagramm Seite 18.)

Ist das letzte Untersuchungsergebnis  
länger als 5 Jahre her und wurden nur  
1 oder 2 Analysen in Auftrag gegeben,  
wird die Ursachenfindung schwierig.

Auch beim Kauf eines älteren Hau-  
ses kommt es immer wieder zu  
Problemen mit nur ungenügender  
Information über die bestehende  
Einzelwasseranlage. In solchen Fällen  
ist die Fehlersuche nicht nur Zeit,  
sondern auch mit erheblichen Kosten  
verbunden.

Leider wird dem Trinkwasser beim  
Kauf nicht der Stellenwert gegeben,  
der für einen gesunden, lebenslan-  
gen Genuss notwendig ist. So lange  
das Wasser aus der Leitung rinnt,  
ist – wie beim Strom – die Welt in  
Ordnung.



Quellsammelschacht vor ...



... und nach der Sanierung



Verunreinigung in der Quelfassung deutlich ersichtlich



Bauschäden im Hochbehälter



## 7. Wartungsarbeiten im Trinkwasserbereich

**D**amit man Trinkwasser in ausreichender Qualität und Menge jederzeit zur Verfügung hat, muss man seine Anlage regelmäßig kontrollieren und warten!

Absperrschieber 1 x pro Jahr öffnen und schließen (ist auch bei einer öffentlichen Trinkwasserversorgung notwendig), damit sich der Schieber nicht „festfrisst“.

Bäume im Nahebereich einer Quellfassung (5 bis 10 Meter) nicht anpflanzen, sondern entfernen. Es besteht die Gefahr, dass Wurzeln in die Fassung wachsen, Drainagen verletzen, die Bodenüberdeckung lockern und dadurch Oberflächenwasser das Quellwasser verunreinigen.



*Absperrschieber einmal pro Jahr öffnen und schließen*



*Baumwurzeln wachsen in die Quellfassung*





Filter vor ...



... und nach dem Tausch

Dichtungen in Brunnen- und Quellbereich auf Abnützungserscheinung prüfen und rechtzeitig erneuern.

**Achtung: Keine Schaumstoffdichtungen verwenden!**

Enthärtungsanlagen sind jährlich auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Wichtig dabei ist, dass die Anlage das Wasser nicht unter 8,4°dH enthärtet (Vorschrift Lebensmittelcodex)

Filteranlagen je nach Verunreinigung, mindestens jedoch halbjährlich, reinigen, wechseln oder rückspülen.

Froschkappen sind jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Ablagerungen und Algen- oder Moosbewuchs sind zu entfernen.

Leitungen, die selten verwendet werden, mindestens 1 x jährlich spülen.

### **Reinigung von begehbaren Behältern und Brunnenschächten (sofern die Arbeiten selbst durchgeführt werden)**

1. Nie alleine die Arbeiten durchführen!
2. An die Selbstsicherung denken (Sicherungsseil, Erste Hilfe Koffer, Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Taschenlampe usw.)
3. Geeignete Desinfektionslösung zur Reinigung sämtlicher Anlagenteile, Gummistiefel und Reinigungsgeschäften verwenden (Achtung: Ablaufdatum beachten!)
4. Bei Arbeiten mit Chlorbleichlauge nicht überdosieren und die Einleitungskonzentration in einen Kanal

oder Gewässer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beachten! Achtung: Es ist schon des Öfteren zu einem Fischsterben gekommen und der Verursacher haftet für die entstandenen Schäden.

5. Rechtzeitige Entfernung von Ablagerungen, Verkrustungen, eingewachsenen Wurzeln, Holzteilen, Schnecken und anderen Kleintieren.
6. Betonierte Sammelbehälter nicht verfliesen, da sich zwischen Beton und Fliesen Bakterienester bilden können, die nur schwer entfernbar sind.
7. Türen und Einstiegsdeckel immer absperren (es hat leider schon tödliche Unfälle mit Kindern gegeben).



Toter Maulwurf in einem Trinkwasserbehälter

Siebe und Perlatoren können nicht nur verkalken oder sich mit Partikeln verlegen, sie sind auch Keimherde, die einer regelmäßigen Reinigung bedürfen (z. B. mit Essig oder Entkalker, der für Kaffeemaschinen angeboten wird).

Schnecken, Mäuse oder anderes Kleintier haben in einer Trinkwasseranlage nichts verloren! Es ist dringend zu prüfen, wie diese Tiere in den Anlagenbereich kommen konnten.

Schutzgebietseinzäunung auf Beschädigung prüfen.

Warmwasserboiler, je nach Härtegrad, alle 1 bis 2 Jahre Ablagerungen entfernen.

Windkessel mindestens 1 x jährlich, entsprechend der Betriebsanleitung, prüfen.

### Wasserstands- oder Mengenummessung

4 bis 5 Mal jährlich sollte bei Brunnen eine Abstichmessung (Abstand Gelände Oberkante zu Wasserspiegel) und bei Quellen eine Schüttungsmessung (Menge des zufließenden

Wassers in den Quellschacht) erfolgen.

Diese Messungen bei unterschiedlichen Witterungsverhältnissen durchführen.

## Wartungsbuch

Um sämtliche Vorkommnisse in Verbindung mit ihrer Wasserversorgungsanlage, aber auch mit ihrer Hausinstallation nachvollziehbar zu dokumentieren, empfiehlt sich die Führung eines Wartungsbuches (Vorgeschrieben für Betreiber, die Trinkwasser in Verkehr bringen).

In diesem sollen vor allem Errichtungsdaten, Fotodokumentationen, Bewilligungsbescheide, Besitzverhältnisse, Kenndaten der verwendeten Pumpen, Leitungspläne mit Dimensionierung, Prüfberichte usw. enthalten sein.

### → DARAN DENKEN

#### Falls noch kein Wartungsbuch angelegt sein sollte ...

Man lebt nicht ewig und die nachfolgende Generation ist auf die Datensammlung angewiesen!

## 8. Förderung

Über die Möglichkeit einer Förderung informiert Sie gerne die Fachabteilung Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg.

### KONTAKT

Telefon 0662/8042-4251 oder [wasserwirtschaft@salzburg.gv.at](mailto:wasserwirtschaft@salzburg.gv.at)

Wir möchten darauf hinweisen, dass Förderansuchen vor Baubeginn einzureichen sind.



## 9. Wasserberatung durch den Dachverband Salzburger Wasserversorger

Es gibt auch die Möglichkeit, über den Dachverband Salzburger Wasserversorger eine Wasserberatung in Anspruch zu nehmen



### Sie umfasst folgende Bereiche

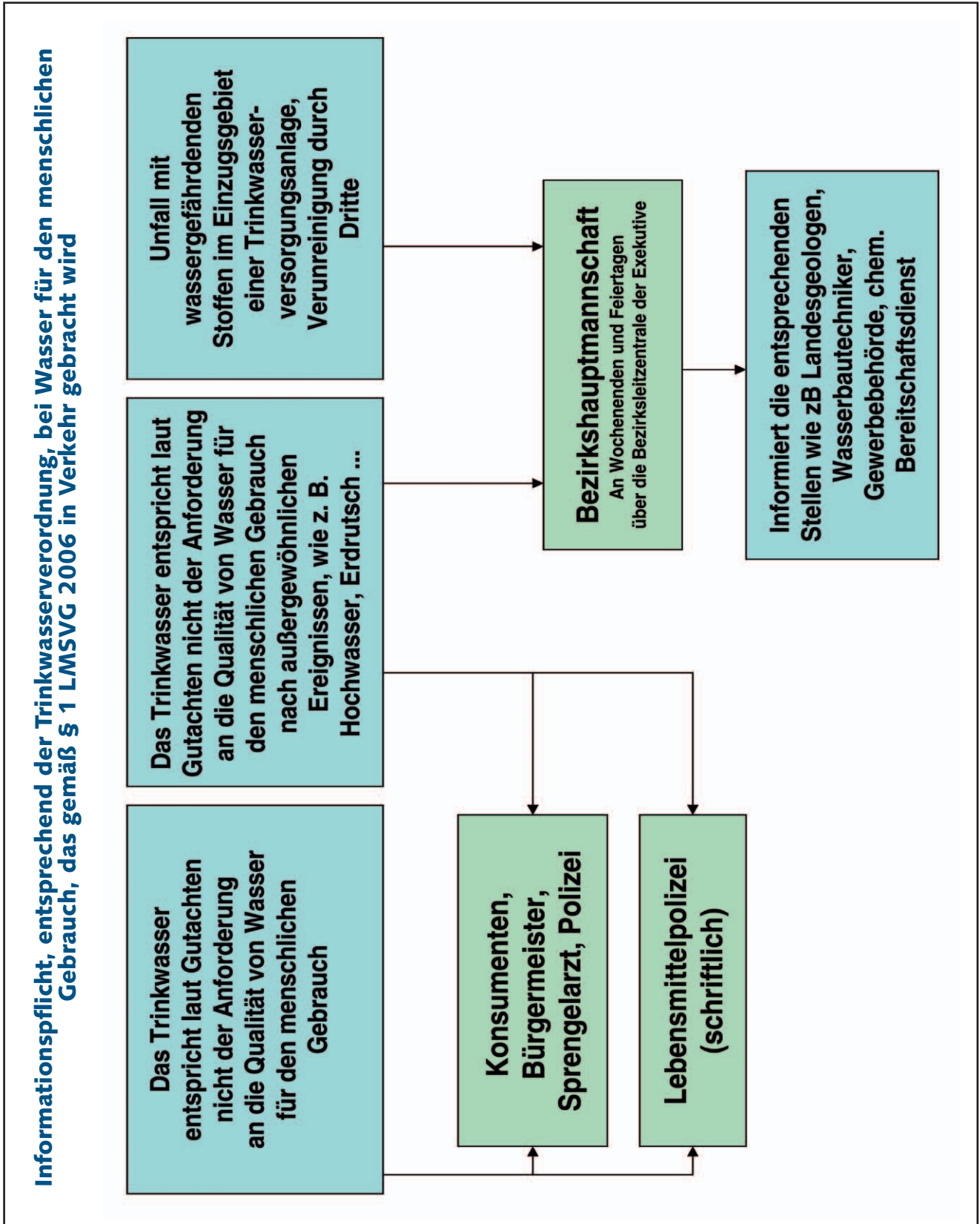
- Zustandsanalyse (Status) der Wasserversorgungsanlage
- Sanierungsanalyse und Sanierungsberatung
- Hilfestellung bei der Vorbereitung von Projekten zur Wasserversorgung
- Beratung bei Maßnahmen zur Qualitäts- und Quantitätsverbesserung der Wasserversorgung
- Beratung bei hygienischen Problemen
- Förderungsberatung
- Unterstützung bei rechtlichen Fragen

Die einmalige Beratung wird vom Land Salzburg gefördert und ist für den Kunden kostenlos.

### Anmeldung

Geschäftsstelle des Dachverbandes Salzburger Wasserversorger  
beim Amt der Salzburger Landesregierung  
Fachabteilung Wasserwirtschaft  
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg  
Telefon: 0662/8042-4497 oder -4264 oder -4251  
Fax: 0662/8042-4199  
[dachverband-wasser@salzburg.gv.at](mailto:dachverband-wasser@salzburg.gv.at)

# 10. Informationspflicht entsprechend der Trinkwasserverordnung





# Rückfragen zu dieser Broschüre

richten Sie bitte an:

**Walter Wendtner**

Telefon 0662/8042-4261 oder  
walter.wendtner@salzburg.gv.at

## Download dieser Broschüre

unter

[www.salzburg.gv.at/Umwelt/Natur/Wasser/  
Umwelt/Landeslabor/Hilfestellung für die Bevölkerung](http://www.salzburg.gv.at/Umwelt/Natur/Wasser/Umwelt/Landeslabor/Hilfestellung_für_die_Bevölkerung)

**Impressum:**

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Abteilung 5 - Umweltschutz und Gewerbe, vertreten durch Dr. Othmar Glaeser,  
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

Redaktion: Dipl.-Ing. Dr. Karl König, Walter Wendtner, Abteilung 5 - Umweltschutz und Gewerbe

Fotos: Land Salzburg / Bergauer, Holztrattner, Wendtner

Satz: Grafik Land Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg, Kaigasse 2a, 5010 Salzburg

Jänner 2014



*Land Salzburg*

*F ü r u n s e r L a n d !*